



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 41 | Freitag, 15. September 2017

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 18.09.2017, 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Tagesordnung

1. LesArt 2017 - Übersicht über das Literaturfestival
2. ortung X - im Zeichen des Goldes: Bilanz
3. ortung X - im Zeichen des Goldes: Ankauf
4. Kulturförderung - aktuelle Anträge
5. Anfrage B.90/Die Grünen - Bewerbung der Stadt Nürnberg als Kulturhauptstadt Europas 2025
6. Anfrage B.90/Die Grünen - Bildungsregion Roth-Schwabach

Stadt Schwabach, 12.09.2017

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Die Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 19.09.2017, 16 Uhr im Sit-  
zungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG, enthält keine öffentlichen Tagesord-  
nungspunkte.**

Stadt Schwabach, 12.09.2017

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch, 20.09.2017,  
16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, enthält keine öffentlichen Tagesord-  
nungspunkte.**

Stadt Schwabach, 12.09.2017

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

### Ämter und Dienststellen geschlossen

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach sowie das Bürgerbüro sind am Kirchweihmontag, 18. September 2017, ab 12 Uhr geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 15.08.2017

Frank Klingenberg  
Referent für Interne Dienste und Schulen

### Straßensperrungen

#### **Ansbacher Straße**

Die Ansbacher Straße wird aufgrund des Neubaus eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Hausnummer 11 vom 20.09.2017 bis voraussichtlich 22.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Museumsstraße – Steiner Straße – Heilsbronner Straße. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

#### **Bachgasse**

Die Bachgasse bleibt aufgrund einer Kran- und Gerüstaufstellung mit Materiallagerung auf Höhe der Hausnummer 22 bis voraussichtlich 22.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Für die Dauer der Sperrung wird die Einbahnstraßenregelung in der Bachgasse aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist über Silbergasse bis zur Baustelle möglich.

#### **Laßbergstraße**

Die Laßbergstraße wird aufgrund der Verlegung einer Gashausanschlussleitung auf Höhe der Hausnummer 6 vom 18.09.2017 bis voraussichtlich 22.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 12.09.2017

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl**

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Schwabach ist in folgende 41 Wahlbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung	Anschrift, Zimmernummer	barrierefrei ja / nein
01	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. E 57	nein
02	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 100	ja
03	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 102	ja
04	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 103	ja
05	Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10, Zi.-Nr. E 5	nein
06	Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10, Zi.-Nr. E 6	nein
07	Katholisches Pfarramt Arche	Ludwigstr. 17, EG des Gemeindehauses	nein
08	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. E 58	nein
09	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 35	ja
10	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 40	ja
11	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 05	nein
12	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 37	nein
13	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, EG, Neubau, Zi.-Nr. N001	nein
14	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, EG, Neubau, Zi.-Nr. N004	nein
15	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. E 59	nein
16	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1. Stock Altbau, Zi.-Nr. N 101	nein
17	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1. Stock Altbau, Zi.-Nr. N 102	nein
18	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1 Stock Altbau, Zi.-Nr. N 103	nein
19	Neues Schulhaus, Unterreichen- bach	Reichenbacher Str. 68-70 EG des neuen Schulhauses	nein
20	Altes Schulhaus, Unterreichen- bach	Reichenbacher Str. 68-70 EG des alten Schulhauses	nein
21	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 111	ja

Fortsetzung von Seite 3

22	Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66, Saal	nein
23	Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66, Saal	nein
24	Gemeinschaftshaus Vogelherd	Im Vogelherd 7, EG	nein
25	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 112	ja
26	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 113	ja
27	Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Str. 4, Zi.-Nr. 03	nein
28	Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Str. 4, Zi.-Nr. 04	nein
29	Gemeindehaus Ev.-Luth. - Gethsemanekirche	Danziger Str. 4	nein
30	Sparkasse Limbach	Limbacher Str. 102, Kellerraum	nein
31	Jugendtreff Limbach	Flurstraße 56, EG	nein
32	Gasthaus Adria Grill	Penzendorfer Str. 50, Raum in der Gastwirtschaft	nein
33	Evang. Gemeindehaus Emmaus	Klinggraben 18, Raum des Gemeindehauses	ja
34	Schulhaus Penzendorf	Asternstr. 11, Turnhalle	nein
35	Schulhaus Penzendorf	Asternstr. 11, Turnhalle	nein
36	Evang. Gemeindehaus Dietersdorf	Oberbaimbacher Weg, 1. Stock, Raum des Gemeindehauses	nein
37	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, EG Neubau, Zi.-Nr. 1	nein
38	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, EG Neubau, Zi.-Nr. 2	nein
39	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, 1. Stock, Neubau, Zi.-Nr. 4	nein
40	Evang. Gemeindehaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 5, EG, großer Gemeinschaftsraum	ja
41	Evang. Gemeindehaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 5, EG, großer Gemeinschaftsraum	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in

Briefwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung	Anschrift, Zimmernr.	barrierefrei ja / nein
BW 1	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.15	nein
BW 2	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.16	nein
BW 3	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.17	nein
BW 4	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. 1.59	nein
BW 5	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. 1.60	nein
BW 6	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. 1.63	nein
BW 7	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 01	nein
BW 8	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 02	nein
BW 9	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 12	nein
BW 10	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 13	nein
BW 11	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 14	nein
BW 12	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. 1.61	nein
BW 13	Berufsschule	Hindenburgstr. 13, Zi.-Nr. 1.62	nein
BW 14	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.02	nein

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Schwabach, 14.09.2017

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.840	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.320	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.520	€

2. im Finanzhaushalt mit

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.840	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.320	€
	und einem Saldo von	1.520	€
b)	aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	€
	und einem Saldo von	0	€
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	€
	und einem Saldo von	0	€
d)	und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	1.520	€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 07.09.2017

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	288.730	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-288.630	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	100	€

2. im Finanzhaushalt mit

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	287.340	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-271.510	€
	und einem Saldo von	15.830	€
b)	aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-5.000	€
	und einem Saldo von	-5.000	€
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-3.900	€
	und einem Saldo von	-3.900	€
d)	und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	6.930	€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 07.09.2017

Thürauf  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Schwabach über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Stadtgebiet.**

Aufgrund des Art. 3 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 20.12.2007 (GVBl 2007, S.922) trifft die Stadt Schwabach folgende Allgemeinverfügung:

**I. Allgemeine Erlaubnis:**

1. Es werden die Lotterien und Ausspielungen folgender Veranstalter genehmigt:
  - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
  - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen (evangelisch und katholisch)
  - Gewerkschaftliche Organisationen
  - Sportvereine welche dem Bayer. Sportbund angehören
  - Schützenvereine die einem anerkannten Verband angehören
  - Freiwillige Feuerwehr Schwabach mit ihren Ortswehren
  - Sonstige rechtsfähige Vereine welche als gemeinnützig anerkannt sind
2. Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf 40.000 € nicht überschreiten.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.

**II. Nebenbestimmungen:**

Die allgemeine Erlaubnis der vorgenannten Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Schwabach, - Ordnungsamt- angezeigt werden
2. Der Anzeige sind beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeitpunkt, verantwortliche Personen)
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
  - Spielplan, aus welchem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet der Stadt Schwabach hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 % der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

*Fortsetzung Seite 10*

Fortsetzung von Seite 9

### III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs.2 Jugendschutzgesetz, insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs.3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (Muster beim Ordnungsamt erhältlich) zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
3. Die Stadt Schwabach kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage in Abweichung von § 15 Abs.3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Die steuerrechtlichen Pflichten gem. §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt für drei Jahre.

Stadt Schwabach, 07.09.2017

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat